

KL
497

Tc. 7.





Die dahier auf dem Burg-Platz gelegene Mommische Behausung ist von ohndenklichen Jahren her in quietà possessione & exercitio eines durch ehemahlige Hasencleverische Behausung herleithenden Wasser-Lauffß constituiret gewesen, bis daran der Alt-Rath Manckhausen, nachdeme im Jahr 1740. das Hasencleverische Hauß an sich erhandelet, und selbiges zu bawen angefangen; worauf so forth an dem Mommischen Hinterhauß das Wasser allmählig dermassen gestiegen, daß auch bey truckener Sommer-Zeit über den Hinterhoff nicht zu gehen gewesen, der Zeit als dieses Attentatum verübet worden, ware dermahligter Cameral-Registrator Momm annoch minderjährig, und übrige dessen Wit. Erbgenahmen alle ausser Lands und abwesend, gefolglich ist das attentirliche Unternehmen deß Manckhausen anderst nicht dann pro actu turbativo eoque clanculario anzusehen, ein welches sich dann bey angehobener Possessorial- und Turbations-Klag vollständig geäußeret, inmassen dann der Manckhausischer Seithß adhibirter Baumeister Ferriere ad Art. 7. 8. & 9. forth sonsten passim ad Interrogatoria austruckentlich elogiret hat, wie nemlich er dazumahlen den der Mommischer Behausung competirenden Wasser-Lauff nicht nur wahrgenohmen, sondern ihme so gar von dem Manckhausen befohlen worden, die in dessen Grund vorgesundene Wasser-Kenne auszubrechen, einwelches dann so forth durch den Opper-Knecht Pütz bewerkstelliget werden müssen, wie solches jetztgemelter Pütz ad Art. 10. 11. & 12. rotundè eingestanden, cum addito, daß die ausgebrochene Stein zu Behüß des Manckhausischen neuen Bawß verwendet worden.

Dieser Actus turbativus, forth daß Manckhausischer Seithß der Grund gehöhhet worden, hat juxta elogium des Mauermeistern Ferriere ad Art. 13. die nothwängliche Hindernuß causiret, daß das Wasser, wie vorhin nicht mehr ablauffen können, sondern nothwendig gehemmet werden müssen, indeme fast alle Einwöhner, welche vor der Zeit in dem Mommischen Hinterhauß wohnhaft gewesen, von keiner Behinderung des Wassers etwas herbringen können;

A

Aus

Aus obigem Vorgang ist pessima mala Fides ex parte Manckhausen und dessen Ehe-Frauen mit Händen zu greiffen, anerwogen die Elogia prædictorum duorum Testium ad Art. 14. & 15. solches so standhaffter bewehren, beborab der Maurmeister Ferriere sich widrigem Beginnen opponiret, er Manckhausen aber demselben unter dem Vorwandt besänfftiget, daß er sich mit denen Mommischen Erben abfinden wolte, worauf so dann der Actus turbativus mit Ausreiffung der Wasser-Kenne und Anhöhung des Hofß fürgeschritten worden.

Welch eine schädliche Folgerung aber hieraus entstanden, bewahrheitet das Protocollum ocularis inspectionis vom 27ten Junii 1750. wie nemlich Imo das vorgefundene Gewässer zu merklicher Deprecirung des Mommischen Hinterhauses gereiche, 2do bey einfallendem und einige Tag anhaltendem Regen das Wasser in den daselbst anschliessenden Keller nicht nur, sondern auch ins Gehäuß und in die Kuch hineintringe, forth 3tio bey damahliger Truckene eine solche Wölle des Wassers vorhanden gewesen, daß nicht einmahl denen Conductoribus der freyer Accessus zu dem daselbst befindlichen l.v. Privé offen gestanden, und sich über die ins Wasser eingelegte Steine dahin wagen müssen.

Man betrachte nur die Aussag des Procuratoris Ikenkrahe und Hof-Cammer-Expeditoren Contzen ad Articulos & Interrogatoria passim, so äusseret sich eine ruhige Possession des Wasser-Kauffß ab ante, und die Stollung desselben, so bald man Gegenseiths den Policy-widrigen Hinterbaw angehoben, die einzige Tuffer Hafenclevers, welche als ein Kind in dem Manckhausischen Haus erzogen worden, und in die 40. Jahren daselbst wohnhaft gewesen, wäre allein gnug, possessionem anteriorem & subsecutam turbationem zu behaupten, ohne daß es anderwehrtliche Zeugen bedürffe, inmassen selbige die beste Wissenschaft von Liegenheit der Sachen tragen muß, auch unter anderen ad Interrog. 9. jurato ausgesagt, wie nemlich das Wasser von diesseitigem Erb anfänglich über den Grund gegenseitiger Behausung geschlossen seye, nach der Zeit aber von ihren Elteren ein Canal geleyet worden wäre, wodurch das Wasser in die Einfahrt (welche zur Volcker-Straß hinaufgehet, geleithet worden, und also consimiliter ad Interrog. 13. manifesto itaque argumento, daß Weyland Geheim Rath Hafenclever majoris suæ commoditatis causâ bedacht gewesen, wie das Wasser am süglichsten ableithen könne.

Man hat sich zwar Gegenseiths bemühet, den Actum turbativum & clancularium daher zu beschönigen, als ob diesseitiges Erb im Grund niedriger gelegen wäre, es wird aber dieser Ungrund per Elogia Testium 2. 4. & 6. ad Interrog. 14. nicht nur vollstän-

dig

dig aus dem Weeg geraumet , sondern es beharren vorgemelte Zeugen 2dus & 4tus ad Interrog. 20. ohnabwendig dabey , daß nicht nur durch attentirliche Hinwegreiffung der Renne , sondern NB. Erhöhung widrigen Erb.Grunds disseithig alt herbrachte Possession turbiret worden , und diesen unerlaubten Vestigiis hat jeziger Hof-Rath Pingen als Manckhaufigher Nachsah nachgesezet , indeme derselb juxta depositionem der Wittiben Weegmans ad Instantiam 4tam Interrogat. 17. noch frischhin ante motam litem das Loch Mommischer Seiths mit Trast zumauern und bewerffen lassen , wohe vorhin die Roster in der Mauern gestanden , damitten doch alle Rudera tractu temporis aus der Gedächtnuß ausgeriffen werden mögten.

Wan auch die exadverso vorgeschlagene Reprobatorial-Zeugen , und deren Elogia eingesehen werden , so wird der Gegentheil durch seine Annam Catharinam Zwanzig , forth Isabellam Eleonoram von Brofy genant von Braunfeldt ad Art. reprobat. 8. vollständig überführet , indeme die letztere juratò wahrbehaltet gesehen zu haben , daß das Wasser von dem Mommischen Hoff durch eine Roster unten durch den Hasencleverischen Garten gelauffen seye , und sich in die Erde versendet habe , als womitten die Jungfer Zwanzig ad eundem Art. in substantia übereinstimmet , mithin subintriret jene ohnumstößliche Rechts-Regul, quòd Testes contra producentem plenè probant , besonder wohe selbige mit dieesseithigen probatorial-Zeugen allerdings harmoniren , und uno quasi ore den Gegentheil seines Ohnsfugs überführen , ja widrige Reprobatorial-Zeugin elogiret ad Interrog. 20. daß Hasencleverischer Seiths ein neues Canal auf dero selbst eigene Kosten, quòd apprimè notandum, verfertiget worden;

Gleichwie nun præcedens Possessio ex parte Momm & subsequens turbatio ex parte adversâ Sonnen-heiter erwiesen seynd , also hat auch bey dem Hof-Raths-Dicasterio keine andere Urtheil herausfallen können , dan das Kläger Momm modò N. Kegeljan bey dem Quæstionis Wasser-Lauff in possessorio salvo petitorio zu handhaben, Beklagter Pingen hingegen zu dessen Herstellung unâ cum Expensis & omni Damno, Designatione & Moderatione salvis zu condemniren seye ; Zwarn hat Succubens ab obiger Urtheil das Revisorium ergriffen , sich aber im Stand nicht gefunden prætenfâ Gravamina zu deduciren , geschweigen den mindesten Schatten eines Beschwärs anzuführen , mithin wird nicht zu bezweiffeln seyn , daß bey untergebenem Revisorio Sententia confirmatoria cum Expensis ohnausbleiblich seyn werde.

Facti Species

In abgeurtheilter

Nunc Revisions-Sachen

Johannen M o m m,

Hof-Sammer-Registrato-

ris dahier, modò Jacob

Wilhelmen Kegeljan,

Contra

Hof-Rathen Pingen.

Faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of the original text.

Second block of faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page.

Third block of faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page.

Kl 497

4r

(x2258672)

W17 ∞

ML







Die dahier auf dem Burg-Platz gelegene Mommische Behausung ist von ohndenklichen Jahren her in quietâ possessione & exercitio eines durch ehemahlige Hafencleverische Behausung herleitenden Wasser-Lauffß constituiret gewesen, bis daran der Alt-Rath Manckhausen, nachdeme im Jahr 1740. das Hafencleverische Haus an sich erhandelet, und selbiges zu bauen angefangen; worauf so forth an dem Mommischen Hinterhaus das Wasser allmäblig dermassen gestiegen, daß auch bey truckener Sommer-Zeit über den Hinterhoff nicht zu gehen gewesen, der Zeit als dieses Attentatum verübet worden, ware dermahlinger Cameral-Registrator Momm annoch minderjährig, und übrige dessen Mit-Erbgenahmen alle auffer Lands und abwesend, gefolglich ist das attentirliche Unternehmen des Manckhausen anderst nicht dann pro actu turbativo eoque clanculario anzusehen, ein welches sich dann bey angehobener Possessorial- und Turbations-Klag vollständig geäußeret, inmassen dann der Manckhausischer Seiths adhibirter Baumeister Ferriere ad Art. 7. 8. & 9. forth sonsten passim ad Interrogatoria austruckentlich elogiret hat, wie nemblich er dazu mahlen den der Mommischer Behausung competirenden Wasser-Lauff nicht nur wahrgenohmen, sondern ihme so gar von dem Manckhausen befohlen worden, die in dessen Grund vorgefundene Wasser-Renne auszubrechen, einwelches dann so forth durch den Dopper-Knecht Pütz bewerkstelliget werden müssen, wie solches jetztgemelter Pütz ad Art. 10. 11. & 12. rotundè eingestanden, cum addito, daß die ausgebrochene Stein zu Behüf des Manckhausischen neuen Bauß verwendet worden.

Dieser Actus turbativus, forth daß Manckhausischer Seiths der Grund gehöhet worden, hat juxta elogium des Mauermeistern Ferriere ad Art. 13. die nothwängliche Hindernuß causiret, daß das Wasser, wie vorhin nicht mehr ablauffen können, sondern nothwendig gehenmet werden müssen, indeme fast alle Einwöhner, welche vor der Zeit in dem Mommischen Hinterhaus wohnhaft gewesen; von keiner Behinderung des Wassers etwas herbringen können;

A

Aus

